

A1 Aktuelle Satzung

Gremium: Gründungsmitglieder

Beschlussdatum: 23.11.2014

1 §1 Name und Sitz

- 2 1. Der Verein führt den Namen netzbegrünung – Verein für grüne Netzkultur.
- 3 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz
4 "e. V."
- 5 3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

6 §2 Zwecke des Vereins

7 Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Initiativen und Vereinen bei der
8 Gestaltung ihrer Internetkommunikation, die Vermittlung von Wissen über digitale
9 Kommunikationstechnologien und die Erforschung von neuen Möglichkeiten des
10 Einsatzes dieser Technologien im Sinne einer Förderung von Partizipation im
11 demokratischen Staatswesen. Insbesondere veranstaltet und unterstützt der Verein
12 sowohl Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, als auch künstlerische und kulturelle
13 Projekte.

14 Er stößt gesellschaftliche Debatten an und kommentiert politische Entwicklungen.
15 Dabei achtet er auf Barrierefreiheit und den nachhaltigen und schonenden Umgang
16 mit natürlichen Ressourcen. Die Teilnahme und Mitwirkung an öffentlichen
17 Veranstaltungen und der Informationsaustausch mit anderen Initiativen und
18 Personen, die ähnliche Ziele verfolgen, gehört zu seiner Arbeit.

19 §3 Mitgliedschaft

- 20 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die
21 Ziele des Vereins unterstützen.
- 22 2. Die Satzung unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 23 3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei
24 Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu
25 stellen.
- 26 4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen
27 Frist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 28 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein* ihr
29 Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den
30 Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Das
31 ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit die Mitgliederversammlung
32 anzurufen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 33 6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen
34 mit deren Erlöschen.

35 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber
36 dem

37 Vereinsvermögen.

38 8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – in Form von Mitarbeit zur
39 Unterstützung des Vereinszwecks oder durch Geldbeträge – zu leisten. Die Höhe
40 und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung
41 festgesetzt.

42 §4 Vorstand

43 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem*der 1. Vorsitzende*n, dem*der
44 2. Vorsitzende*n, dem*der Kassier*in und dem*in Schriftführer*in.

45 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem*der 1. Vorsitzenden und
46 dem*der 2. Vorsitzenden. Jede*r von ihnen vertritt den Verein einzeln.

47 3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei
48 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

49 §5 Mitgliederversammlung

50 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem
51 beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des
52 Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es in Schriftform
53 unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

54 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schriftform unter Einhaltung
55 einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung
56 einzuberufen.

57 3. Ein*e Versammlungsleiter*in wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher
58 Mehrheit bestimmt. Sollte die Mitgliederversammlung keine*n
59 Versammlungsleiter*in bestimmen, leitet der*die 1. Vorsitzende* die Versammlung.
60 Weiterhin wird von der Mitgliederversammlung ein*e Protokollant*in bestimmt.
61 Sollte die Mitgliederversammlung keine*n Protokollant*in bestimmtn,
62 protokolliert die*der Schriftführer*in die Mitgliederversammlung.

63 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
64 falls mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

65 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der
66 abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des
67 Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen
68 erforderlich.

69 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
70 das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollant*in zu
71 unterschreiben ist und den Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt werden
72 muss.

73 7. Fördermitglieder und juristische Personen haben weder aktives noch passives
74 Wahlrecht.

75 8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

76 9. Sollten Mitglieder zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung barrierearmen
77 Zugang benötigen, wird dieser nach technischer und rechtlicher Möglichkeit
78 bereitgestellt.

79 10. Das Wahlrecht auf Mitgliederversammlungen ist an die physische Teilnahme
80 gebunden.

81 **§6 Auflösung & Vereinsvermögen**

82 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen
83 Stimmen auf einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung erforderlich.

84 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall
85 steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chaos Computer
86 Club e.V. zwecks Verwendung zur Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs
87 mit Technologie.

Begründung

Satzung in der Fassung vom 23.11.2014